Meldung von Bienenseuchen gemäß TierSeuchMeldV bei empfänglichen Tierarten gemäß Spalte 3 der Anlagen 1 bis 4

Listung gemäß DurV (EU) 2018/1882	
Kategorie C	*Varroa* spp.
Kategorie D	AFB *Tropilaelaps* spp. *Aethina tumida*

Meldungsart gemäß 3 und 4 TierSeuchMeldV	
Tierhalter, Tierärzte, Labore u.a.	
Unverzügliche Meldung Verdacht/ Nachweis an zust. Behörde	Alle in Anl. 1 und 2 gelistete Seuchen
	Varroa spp.[1] AFB *Tropilaelaps* spp. *Aethina tumida*

Meldungsart gemäß §8 TierSeuchMeldV	
Zuständige Behörde „Meldung an BMLEH“ via TSN	
Unverzüglich “Verdacht”	**Keine** Verdachtsmeldung
Unverzüglich “Nachweis”	Alle in Anl. 1 gelistete Seuchen
	AFB *Tropilaelaps* spp. *Aethina tumida*
Meldung am ersten Arbeitstag der **Woche**, der demjenigen folgt, in der die entsprechende Einstufung durch die zust. Behörde erfolgt ist (bestätigter Fall)	Alle in Anl. 2 gelistete Seuchen
	Varroa spp.[2]
Meldung am ersten Arbeitstag der **Woche,** der demjenigen folgt, in der der zust. Behörde die Meldung zugegangen ist	Alle in Anlage 3 gelistete Seuchen
	Nicht relevant für Bienen
Meldung am ersten Arbeitstag des **Monats**, der demjenigen folgt, in der der zust. Behörde die Meldung zugegangen ist	Alle in Anlage 4 gelistete Seuchen
	Nicht relevant für Bienen

[1] „Ausgehend von der Annahme, dass alle Bienenvölker in Niedersachsen von der Varroa-Milbe befallen sind und unter Berücksichtigung der Registrierungspflicht nach §1 a Bienenseuchen-Verordnung ist die Meldung der Varroose nach §3 Absatz 1 Tierseuchenmeldeverordnung durch die Imkerinnen und Imker entbehrlich.“ (Erlass des Nds. ML 09.06.2026); Dieses Vorgehen wurde zwischen den Ländern und dem BMLEH abgestimmt (Stand: 18.09.2026).

[2] Bei Bestätigung der Varrose (Primärausbruch) in zuvor seuchenfreien Kompartimenten oder Zonen erfolgt die Meldung durch die zuständige Veterinärbehörde innerhalb von 24 Stunden und im Falle eines Sekundärausbruches in zuvor seuchenfreien Kompartimenten oder Zonen erfolgt die Meldung durch die zuständige Veterinärbehörde in der folgenden Arbeitswoche an die Kommission.